



Politische Gemeinde Arbon

# **Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Arbon**

## **(Einbürgerungsreglement)**

**vom 22. Januar 2008**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Verhältnis zum Bundes- und Kantonsrecht	3
Art. 2	Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon	3
Art. 3	Eignung	3
Art. 4	Gemeinsame Einbürgerung	3
Art. 5	Einbürgerungskommission	3
Art. 6	Gesuch	4

## II. GESUCHSBEHANDLUNG

Art. 7	Prüfung auf Vollständigkeit und grundsätzliche Voraussetzungen	5
Art. 8	Vorprüfung durch die Verwaltung	5
Art. 9	Vorprüfung durch den Stadtrat	5
Art. 10	Prüfung durch die Einbürgerungskommission	5
Art. 11	Beschlussfassung durch die Einbürgerungskommission	5
Art. 12	Information	6
Art. 13	Erleichterte Einbürgerung	6
Art. 14	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	6

## III. VERFAHRENSGEBÜHREN

Art. 15	Gebühren	7
---------	----------	---

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	7
Art. 17	Inkraftsetzung	8

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 und dem kantonalen Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 sowie den dazugehörenden Verordnungen.

Verhältnis zum Bundes- und Kantonsrecht

<sup>2</sup> Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze und Verordnungen werden nicht wiederholt. Sie sind für die Einbürgerung in Arbon anwendbar, soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt.

### Art. 2

Wer das Bürgerrecht der Stadt Arbon besitzt, kann sich in die Bürgergemeinde einkaufen.

Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon

### Art. 3

<sup>1</sup> Paragraph 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 setzt voraus, dass alle in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen über grundlegende Kenntnisse über das schweizerische Staatswesen verfügen und die sprachlichen Voraussetzungen für eine genügende Integration erfüllen.

Eignung

<sup>2</sup> Als integriert gilt, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt sowie wer soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde und zu örtlichen oder regionalen Institutionen pflegt.

<sup>3</sup> Integration setzt nicht voraus, dass die Person ihre angestammte kulturelle Eigenart und die frühere Staatsangehörigkeit aufgeben muss, doch muss die Bindung an hiesige Gegebenheiten überwiegen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Es ist anzustreben, dass Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie in Partnerschaft eingetragene Personen das Gesuch um Einbürgerung gemeinsam stellen.

Gemeinsame Einbürgerung

<sup>2</sup> Erfüllt eine dieser Personen die Eignungsvoraussetzungen noch nicht, so ist deren Gesuch mit entsprechenden Auflagen zurückzustellen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung ist für die Erteilung des Bürgerrechtes der Stadt Arbon zuständig.

Einbürgerungskommission

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Das Präsidium wird vom Stadtparlament gewählt. Die Einbürgerungskommission organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Reglementes selbst.

<sup>3</sup> Der Einbürgerungskommission gehört die Bereichsleitung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an. Das Sekretariat Einbürgerungswesen führt das Protokoll.

## Art. 6

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Arbon sind schriftlich beim Sekretariat Einbürgerungswesen persönlich einzureichen.

Gesuch

<sup>2</sup> In Ergänzung zur Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 sind Gesuchen folgende Unterlagen beizulegen:

1. eine Begründung in Briefform, weshalb das Schweizer Bürgerrecht gewünscht wird;
2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber, selbständige Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften, Wohnorte sowie Orte und Daten von Militäreinsätzen;
3. ein aktuelles Passfoto jeder in das Gesuch einbezogenen Person;
4. zwei schriftliche Empfehlungen von in Arbon wohnenden mündigen Personen mit Schweizer Bürgerrecht;
5. aktuelle Zeugnisse der Arbeitgeber, Referenzen der Lehrpersonen oder von Geschäftspartnern;
6. Bestätigung über die Dauer und den Grund einer Arbeitslosigkeit;
7. aktuelle Auszüge aus dem Betreibungs- und Zentralstrafregister;
8. Nachweis über die Existenzgrundlage und Kopie des letzten Veranlagungsprotokolls der Steuerbehörde;
9. weitere Ausweise gemäss Vorgaben von Bund und Kanton;
10. weitere Unterlagen auf Verlangen der Bereichsleitung oder der Einbürgerungskommission.

## II. GESUCHSBEHANDLUNG

### Art. 7

<sup>1</sup> Es werden nur vollständige Gesuche behandelt.

Prüfung auf  
Vollständigkeit und  
grundsätzliche  
Voraussetzungen

<sup>2</sup> Vor Weiterleitung der Gesuchsunterlagen an die zuständige kantonale Amtsstelle prüft das Sekretariat Einbürgerungswesen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

### Art. 8

<sup>1</sup> Vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird ein Vorprüfungsverfahren durchgeführt. Das Sekretariat Einbürgerungswesen lädt dazu Gesuchstellende zu einem Gespräch ein. Das zuständige Mitglied des Stadtrates oder dessen Stellvertretung hat an diesem Gespräch teilzunehmen.

Vorprüfung durch die  
Verwaltung

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird durch die Verwaltung in einem Bericht festgehalten.

### Art. 9

Der Stadtrat entscheidet, ob das Gesuch im Vorprüfungsverfahren weiterbehandelt wird und ob die zuständige kantonale Amtsstelle dem Bundesamt für Migration empfehlen soll, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung auszustellen.

Vorprüfung durch den  
Stadtrat

### Art. 10

<sup>1</sup> Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft die Einbürgerungskommission die Eignung der Gesuchstellenden für die Einbürgerung.

Prüfung durch die Ein-  
bürgerungskommission

<sup>2</sup> Sie werden zur persönlichen Vorstellung und Befragung an die Sitzung der Einbürgerungskommission eingeladen.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission prüft die Integration der Gesuchstellenden. Sie verlangt von ihnen Kenntnisse über die Schweiz, worunter namentlich die wichtigsten staatlichen Grundsätze der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Einzelheiten dieser Prüfung bestimmt die Einbürgerungskommission.

### Art. 11

<sup>1</sup> Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder der Einbürgerungskommission einen Bericht der Verwaltung sowie Kopien des schriftlichen Gesuchs, des Lebenslaufs sowie der Empfehlungen, Zeugnisse und Referenzen. In die übrigen Unterlagen kann vor oder während der Sitzung Einblick genommen werden.

Beschlussfassung  
durch die Einbürgerungs-  
kommission

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Einbürgerungskommission hat das Recht, vor oder im Rahmen der anschliessenden Diskussion unter Ausschluss der Gesuchstellenden Antrag auf Nichteintreten oder Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen zu stellen. Solche Anträge sind zu begründen.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungskommission entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über jedes Gesuch einzeln. Entscheide sind in Beschlüssen festzuhalten und vom Präsidium oder vom Vize-Präsidium als Stellvertretung sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Ablehnende Beschlüsse und solche auf Nichteintreten sind zu begründen.

<sup>5</sup> Auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht kein Rechtsanspruch.

#### Art. 12

Die Einbürgerungskommission informiert das Stadtparlament über die zu behandelnden Gesuche und die gefassten Beschlüsse.

Information

#### Art. 13

<sup>1</sup> Artikel 26 und folgende des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 regeln die erleichterte Einbürgerung.

Erleichterte Einbürgerung

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtsgemeinde wird nicht angehört. Der vom zuständigen Bundesamt verlangte Bericht der Wohnsitzgemeinde wird durch das Sekretariat Einbürgerungswesen erstellt. Gesuchstellende können dafür zu einem Gespräch eingeladen werden.

#### Art. 14

<sup>1</sup> In Arbon wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Arbon bewerben, reichen ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.

Einbürgerung von  
Schweizer Bürgerinnen  
und Bürgern

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. eine Begründung in Briefform, weshalb das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht gewünscht wird;
2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber, selbständige Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften, Wohnorte sowie Orte und Daten von Militäreinsätzen;

3. ein aktuelles Passfoto jeder in das Gesuch einbezogenen Person;
4. aktuelle Zeugnisse der Arbeitgeber, Referenzen der Lehrpersonen oder von Geschäftspartnern;
5. Nachweis über die Existenzgrundlage und Kopie des letzten Veranlagungsprotokolls der Steuerbehörde;
6. aktuelle Auszüge aus dem Betreibungs- und Zentralstrafregister;
7. weitere Unterlagen auf Verlangen der Bereichsleitung oder der Einbürgerungskommission.

<sup>3</sup> Sofern sämtliche gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, entscheidet die Einbürgerungskommission analog zu Artikel 11.

### **III. VERFAHRENSGEBÜHREN**

Art. 15	Gebühren
---------	----------

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt in der Gebührenordnung kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sowie die Rechnungsstellung für Barauslagen.

<sup>2</sup> Er legt ebenfalls Gebühren für folgende Fälle fest:

1. Rückzug von Gesuchen vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
2. Abschreibung von Gesuchen;
3. Ablehnung von Gesuchen vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 16	Aufhebung bisheriger Bestimmungen
---------	-----------------------------------

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen bezüglich Einbürgerungsverfahren und -taxen aufgehoben, insbesondere das Einbürgerungsreglement vom 13. Januar 2004.

## Art. 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde am 22. Januar 2008 vom Stadtparlament genehmigt. Inkraftsetzung

<sup>2</sup> Es tritt sofort in Kraft und gilt rückwirkend für alle noch hängigen Einbürgerungsgesuche.

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Konrad Brühwiler

Rosmarie Egerter